

BVGer D-4542/2008 vom 8. Juni 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4542_2008

FR: TAF D-4542/2008 du 8 juin 2010

IT: TAF D-4542/2008 del 8 giugno 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 VwVG). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 1.4

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.1

Bezüglich des Begehrens des Beschwerdeführers um Akteneinsicht ist festzuhalten, dass die Vorinstanz dem Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 12. Juni 2008 bereits Akteneinsicht gewährt hat. Zudem hat das BFM der Vernehmlassung vom 25. Juli 2008 diejenigen zwei Internetberichte beigelegt, auf die es in seiner Verfügung vom 30. Mai 2008 verwiesen und um deren Einsichtnahme der Beschwerdeführer in der Rechtsmittelschrift explizit ersucht hat. Diese Berichte wurden dem Beschwerdeführer in

der Folge zusammen mit der vorinstanzlichen Vernehmlassung mit Verfügung des Instruktionsrichters des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Juli 2008 zur Stellungnahme unterbreitet, wovon der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 15. August 2008 Gebrauch gemacht hat.

E. 3

Vom Beschwerdeführer wird vorab in der Beschwerde vom 7. Juli 2008 eine unzutreffende Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt und eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neuurteilung beantragt. Die Vorinstanz habe es im Zusammenhang mit der Anklageerhebung gegen B._____ unterlassen, die notwendigen Abklärungen vorzunehmen. Dazu ist Folgendes festzuhalten: Aus den Akten geht nicht hervor, dass die Vorinstanz zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung die notwendigen Abklärungen im Zusammenhang mit der Anklageerhebung gegen B._____ nicht vorgenommen hat. Aber selbst wenn dies der Fall gewesen sein sollte, würde das im vorliegenden Fall keine Kassation der angefochtenen Verfügung rechtfertigen, da das vorliegende Beschwerdeverfahren eine Prüfung im gleichen Umfang wie durch die Vorinstanz erlaubt und die Vorinstanz im Rahmen der Vernehmlassung die vom Beschwerdeführer geforderten weiteren Abklärungen im Zusammenhang mit der Anklageerhebung gegen B._____ vorgenommen hat (vgl. Replik des Beschwerdeführers vom 15. August 2008, S. 2). Bei dieser Sachlage besteht kein Anlass für eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Feststellung des vollständigen und richtigen rechtserheblichen Sachverhalts und Neuurteilung, weshalb der diesbezügliche Rückweisungsantrag abzuweisen ist.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Die im Gesetz so definierte Flüchtlingseigenschaft erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. Entscheide des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2008/4 E. 5.2 S. 37; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 18 E. 7 und 8 S. 190 ff.; EMARK 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2008/12 E. 7.2.6.2 S. 174 f.; BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37 f.; EMARK 2006 Nr. 18 E. 10 S. 201 ff.; EMARK 2005 Nr. 21 E. 7.3 S. 194 und E. 11.1 S. 201 f.).

E. 4.3

Begründete Furcht vor Verfolgung liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine Verfolgung hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht beziehungsweise werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht; es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten - und aus einem der vom Gesetz aufgezählten Motive erfolgenden - Benachteiligung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. EMARK 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193 f., EMARK 2004 Nr. 1 E. 6a S. 9).

E. 5.1

Der Beschwerdeführer macht einerseits geltend, wegen seiner Tätigkeit für B._____, gegen den in Sri Lanka ein Strafverfahren laufe, müsse er im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland befürchten, umgehend festgenommen und wegen der damals begangenen kriminellen Handlungen ebenfalls angeklagt zu werden. Übereinstimmend mit der Vorinstanz ist diesbezüglich festzuhalten, dass aus den Akten keine Hinweise darauf ersichtlich sind, dass der Beschwerdeführer aufgrund des Verfahrens gegen B._____ befürchten muss, bei einer Rückkehr nach Sri Lanka selbst von einem Strafverfahren betroffen zu sein, insbesondere da in den als Beweismittel eingereichten Zeitungen sowie den von der Vorinstanz recherchierten Internetberichten sein Name im Zusammenhang mit dem Verfahren gegen C.K. nirgends auftaucht. Zudem wurde gemäss den von der Vorinstanz eingereichten Internetberichten schon im Jahre 2002 gegen B._____ wegen Mordes im Zusammenhang mit den Wahlen vom 24. August 1996 Anklage erhoben, und nicht erst im Mai 2007, wie das im Asylgesuch vom 2. August 2007 geltend gemacht wurde. Die Tatsache, dass gegen B._____ schon im Jahre 2002 wegen Mordes Anklage erhoben wurde, lässt darauf schliessen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka von Seiten der Behörden nichts zu befürchten hat, hätten ihn diese ansonsten doch schon im Jahre 2002 - gleichzeitig wie seinen ehemaligen Chef B._____ - gerichtlich belangt, zumal sich der Beschwerdeführer bis im Juni 2003 in Sri Lanka aufgehalten hat. Die in der Stellungnahme vom 15. August 2008 geltend gemachte Behauptung des Beschwerdeführers, wonach er heute eher eine Strafverfolgung zu befürchten habe als früher, da B._____ in Sri Lanka immer mehr an Einfluss verliere und ihn - den Beschwerdeführer - daher nicht mehr vor Strafverfahren bewahren könne, ist nicht stichhaltig. Das wird schon daraus deutlich, dass gegen B._____ selbst schon im Jahre 2002 ein Strafverfahren eröffnet worden ist, was sicherlich nicht der Fall gewesen wäre, hätte B._____ tatsächlich eine derartige Machtfülle gehabt, um jedes Strafverfahren zu verhindern. Überdies ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer trotz der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht keine Beweismittel zu den Akten gereicht hat, die auf eine gegen seine Person gerichtete Strafverfolgung durch die srilankischen Behörden schliessen lassen würden, was ebenfalls gegen eine solche spricht. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass dem Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft selbst dann nicht zuzuerkennen wäre, falls er bei seiner Rückkehr nach Sri Lanka tatsächlich eine Strafverfolgung durch die srilankischen Behörden zu befürchten hätte, da der srilankische Staat aufgrund der kriminellen Vergangenheit des Beschwerdeführers ein legitimes Interesse an dessen Strafverfolgung hat, und auch nicht ersichtlich ist, der Beschwerdeführer hätte ein unfaires Verfahren im Sinne eines Politmalus zu befürchten, zumal er keine politischen Aktivitäten

ausgeübt haben will.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer macht andererseits geltend, er befürchte bei einer Rückkehr nach Sri Lanka von Unbekannten entführt zu werden und spurlos zu verschwinden, wie das seinem Cousin C. _____ im Juli 2006 passiert sei. Übereinstimmend mit dem BFM ist festzuhalten, dass die vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismittel allenfalls nachzuweisen vermögen, dass C. _____ verschwunden ist. Aus den eingereichten Beweismitteln sowie den übrigen Akten lassen sich jedoch keine Hinweise darauf entnehmen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in sein Heimatland ernsthaft befürchten müsste, wie sein Cousin entführt zu werden, zumal kein Zusammenhang zwischen dessen Verschwinden und den Aktivitäten des Beschwerdeführers ersichtlich ist. Es ist diesbezüglich auf die zutreffenden Erwägungen des BFM zu verweisen. Die im Asylgesuch vom 2. August 2007 sinngemäss geltend gemachte Behauptung des Beschwerdeführers, wonach er wegen der politischen Tätigkeit seiner Familie befürchten müsse, bei einer Rückkehr nach Sri Lanka von politischen Gegnern entführt zu werden, ist nicht glaubhaft, zumal er bei der Anhörung vom 23. Mai 2008 aussagte, von seiner Familie sei niemand in relevantem Ausmass politisch aktiv gewesen (vgl. act. B 21/7, S. 4). Da das Anhörungsprotokoll dem Beschwerdeführer rückübersetzt wurde und er die Richtigkeit dieser Aussage mit seiner Unterschrift bestätigt hat, muss er sich dabei behaften lassen. Auch aus dem Bestätigungsschreiben von D. _____ vom 2. Juli 2007 vermag der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten abzuleiten, zumal insbesondere die darin enthaltene Aussage, wonach der Beschwerdeführer seit seiner Kindheit Mitglied der United National Party sei, seinen Aussagen anlässlich der Anhörung vom 23. Mai 2008 widerspricht, verneinte er doch damals die Frage, politische Aktivitäten ausgeübt zu haben (act. B 21/7, S. 4; A 1/10, S. 6).

E. 5.3.1

Im Weiteren bringt der Beschwerdeführer vor, bei seiner Rückkehr nach Sri Lanka von seinem ehemaligen Chef B. _____ Nachteile befürchten zu müssen, da er im Jahre 2003 gegen dessen Willen den Arbeitsvertrag gekündigt habe. Zudem macht er geltend, sich bei einer Rückkehr in sein Heimatland auch vor anderen Drittpersonen zu fürchten.

E. 5.3.2

Eine Verfolgung durch Dritte ist nach der Schutztheorie dann flüchtlingsrechtlich relevant, wenn dem Asylsuchenden im Heimatland kein adäquater Schutz zur Verfügung steht. Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung im Heimatstaat ist als ausreichend zu qualifizieren, wenn die betroffene Person effektiv Zugang zu einer funktionierenden und effizienten Schutzinfrastruktur hat und ihr die Inanspruchnahme eines solchen innerstaatlichen Schutzsystems individuell zumutbar ist. Eine Garantie für langfristigen individuellen Schutz kann jedoch nicht verlangt werden. Keinem Staat gelingt es, die absolute Sicherheit aller seiner Bürger jederzeit und überall zu garantieren (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2838/2007 vom 15. Mai 2009; EMARK 2006 Nr. 18 E. 10.3.2. S. 204; EMARK 1996 Nr. 28 S. 271 f.). In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist vorliegend festzuhalten, dass für den Beschwerdeführer nach diesen Massstäben hinreichender Schutz durch die heimatlichen Behörden gewährleistet ist. Nach den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichtes funktioniert der srilankische Polizei- und Justizapparat grundsätzlich und ist darauf bedacht, seine Unabhängigkeit zu wahren. Zudem

ergeben sich aus den Akten keine Hinweise, dass die staatliche Schutzinfrastruktur dem Beschwerdeführer nicht zugänglich wäre und die srilankischen Behörden offensichtlich nicht willens wären, ihm Schutz vor allfälligen Übergriffen der angeführten Drittpersonen zu gewähren und zu diesem Zweck konkrete und geeignete Massnahmen zu treffen. Dies insbesondere auch unter Berücksichtigung, dass der Beschwerdeführer in Sri Lanka der singhalesischen Mehrheit angehört, und er darüber hinaus eigenen Angaben zufolge nie politisch aktiv gewesen ist. Somit sprechen vorliegend keine Gründe dafür, dass in Bezug auf den Beschwerdeführer in Sri Lanka keine wirksame und funktionierende Infrastruktur zur Schutzgewährung zur Verfügung steht. Dafür, dass die staatliche Schutzinfrastruktur dem Beschwerdeführer zugänglich ist und die srilankischen Behörden willens sind, ihm Schutz vor allfälligen Übergriffen der angeführten Drittpersonen zu gewähren, spricht überdies der Umstand, dass sich gemäss dem Schreiben der Polizeistation E. _____ vom 22. Juni 2007 die Polizei des Falls des verschwundenen C. _____ angenommen hat und den Fall weiterverfolgt. Somit ist die geltend gemachte Verfolgung durch Dritte - unbeachtlich der Frage nach deren Glaubhaftigkeit - asylrechtlich unerheblich.

E. 5.4

Nach dem soeben Gesagten ergibt sich, dass die Vorinstanz die Vorbringen des Beschwerdeführers zutreffend als nicht asylrelevant erachtet und das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgelehnt hat. Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, auf die weiteren Vorbringen in der Beschwerdeschrift betreffend Asyl und die als Beweismittel eingereichten Dokumente näher einzugehen, zumal diese insgesamt nicht zu einem anderen Entscheid zu führen vermögen.

E. 6.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. EMARK 2001 Nr. 21).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser, Ausländerrecht, 2. Auflage, Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen

Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.3

Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Sri Lanka ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Dies ist ihm nach den vorstehenden Erwägungen nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 7.5

Trotz der in Sri Lanka zurzeit herrschenden angespannten Situation ist eine Rückkehr des Beschwerdeführers dorthin als zumutbar zu erachten. Der Beschwerdeführer gehört der singhalesischen Mehrheitsethnie an und stammt aus Colombo. Begünstigend kommt hinzu, dass seine Mutter, seine Geschwister und weitere Verwandte noch im Heimatstaat beziehungsweise in der Heimatregion leben und er demzufolge auf ein intaktes Beziehungsnetz zurückgreifen kann. Zudem hat der Beschwerdeführer Berufserfahrung als

Küchenhilfe, weshalb anzunehmen ist, er könne sich in seiner Heimat auch wirtschaftlich wieder integrieren. Es ergeben sich auch keine Vollzugshindernisse aus gesundheitlichen Gründen. Der Beschwerdeführer hatte im ersten Asylverfahren psychische Probleme geltend gemacht. Solche werden im zweiten Asylverfahren jedoch nicht mehr vorgebracht, weshalb davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer unter keinen nennenswerten gesundheitlichen Problemen mehr leidet.

E. 7.6

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 8

Insgesamt ist der durch die Vorinstanz verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat den Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.